### 1. Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden AGB von oBdA-Film Wolfgang Himmler, Aidenbach (nachfolgend: oBdA-Film) gelten für alle Verträge, die mit oBdA-Film geschlossen werden.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind, sofern nicht ausdrücklich durch oBdA-Film schriftlich akzeptiert, unverbindlich.

## 2. Nutzungsrechte

- 2.1 Die Leistungen von oBdA-Film unterliegen dem Schutz durch das Urheberrecht. Die folgenden Regelungen sind jedoch auch gültig, sollte dies nicht der Fall sein.
- 2.2 Veräußerte Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Vertragspartner über
- 2.3 Nutzungsrechte gehen räumlich, zeitlich und inhaltlich nur insoweit auf den Vertragspartner über, wie dies ausdrücklich vereinbart oder nach dem Zweck des Vertrages erforderlich ist. Genauere Regelungen können dem jeweiligen Kostenvoranschlag entnommen werden, sofern diese getroffen werden. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei oBdA-Film.
- 2.4 Eine Weiterverwertung abseits der Regelungen aus Punkt 2.3 insbesondere das Recht zur Bearbeitung oder Änderung ist nicht eingeräumt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Dies gilt auch hinsichtlich interner Nutzung.
- 2.5 Rohdaten und Entwürfe werden weder übergeben noch werden Nutzungsrechte an diesen eingeräumt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Vertragspartner ist nicht zur Vergabe von Sublizenzen berechtigt, soweit dies nicht anders vereinbart wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Nutzung im Konzern. Die in Einzelfällen bestehende Verpflichtung des Vertragspartners zur selbstständigen Meldung und Lizenzierung bestimmter Nutzungen bei einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA) bleibt unberührt.

## 3. Rohmaterial

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Herausgabe des Rohmaterials. Sollte dies doch für die Erfüllung eines Auftrages erforderlich sein, verpflichtet sich der Vertragspartner, das ihm überlassene Rohmaterial unverzüglich nach Gebrauch zurückzureichen. Die Erstellung von Kopien ist, sofern nicht anders vereinbart, untersagt.
- 3.2 Sofern dem Vertragspartner Rohmaterial dauerhaft überlassen wird, verpflichtet sich dieser, vor der Veröffentlichung des Rohmaterials oder aus diesem hervorgegangenen Derivaten, die entsprechenden Nutzungsrechte von oBdA-Film einzuholen. Dieser Verpflichtung hat der Vertragspartner abseits anderweitiger Vereinbarung für jedes einzelne Derivat oder jede einzelne Einheit des Rohmaterials nachzukommen.
- 3.3 oBdA-Film trifft keine Archivierungspflicht hinsichtlich des aufgenommenen Rohmaterials.

## 4. Bereitstellung, Abnahme und Revision

4.1 Sofern oBdA-Film eine Werkleistung erbringt, erfolgt die Bereitstellung des Werkstücks, sofern nicht anders vereinbart, auf digitalem Wege (z.B. als Dropbox-Download).

- 4.2 Sofern oBdA-Film eine Werkleistung erbringt, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bereitstellung auf ihre Fehlerfreiheit und Funktion zu überprüfen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zur Abnahme, gilt das Werk als abgenommen. Dies ist ebenfalls der Fall, nimmt der Vertragspartner die abgelieferte Leistung ohne Beschwerde in Benutzung.
- 4.3 Der Vertragspartner hat einmalig innerhalb von 10 Tagen nach Bereitstellung die Möglichkeit, eine Revision in Form von Änderungen an Schnitt, Farbkorrektur oder Vertonung des Werkstückes zu fordern. Diese sind schriftlich gegenüber oBdA-Film zu spezifizieren und werden im Folgenden ohne Aufpreis umgesetzt, sofern dies im Rahmen des vorhandenen Rohmaterials möglich ist. Alle weiteren Revisionen bedürfen einer erneuten Angebotserstellung durch oBdA-Film.

## 5. Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

- 5.1 Vereinbarte Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer. Bei Angebotsannahme fallen 30% Vorkasse an. Weitere 30% der Angebotssumme werden zu Beginn der Dreharbeiten fällig. Die übrigen 40% sowie etwaige nach Angebotsannahme entstandene Aufpreise werden nach Abnahme fällig. Die Erstattung von Reisekosten und Spesen sowie von Materialaufwand und Requisite ergibt sich aus gesonderter Vereinbarung. Die Erstellung von Vervielfältigungsstücken der Produkte ist gesondert zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 5.2 Rechnungen sind abseits anderweitiger Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Fall von Zahlungsverzug werden Zinsen gemäß §288 BGB berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.3 Eine Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von oBdA-Film anerkannt sind.

#### 6. Vorzeitige Kündigung

- 6.1 Soweit oBdA-Film eine Werkleistung erbringt und der Vertragspartner den Vertrag im Konzeptstadium zu beenden wünscht, gilt für den Fall, dass ein Kündigungsrecht vereinbart ist, eine nach Aufwand entsprechend reduzierte Vergütung zur Aufwandsentschädigung als vereinbart. Im Übrigen gilt § 649 BGB. Beauftragte Dienstleistungen und notwenige Fremdkosten sind stets zu erstatten.
- 6.2 Im Fall einer vorzeitigen Kündigung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei oBdA-Film.
- 6.3 Bei Stornierung nach einer Auftragsbestätigung fällt eine Ausfallvergütung von 100% der vereinbarten Kosten an. Der Auftrag wird verbindlich für einen fest geplanten Drehtermin vereinbart. Bei Verschieben eines Drehtermins später als 10 Werktage vor dem vereinbarten Drehtermin laut Angebot, fällt eine Ausfallvergütung von 40% der vereinbarten Kosten an. Bei Verschieben eines Drehtermins später als 5 Werktage vor dem vereinbarten Drehtermin laut Angebot, fällt eine Ausfallvergütung von 60% der vereinbarten Kosten an.

# 7. Mangelrüge und Gewährleistung

7.1 Der Vertragspartner hat die Leistung und die Abrechnung durch oBdA-Film unverzüglich zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich bei oBdA-Film zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sogleich entdeckt werden können, sind oBdA-Film unverzüglich nach Entdeckung schriftlich und spezifiziert mitzuteilen.

#### 8. Inhaltsverantwortlichkeit

- 8.1 oBdA-Film ist zur Rechtsberatung weder berechtigt noch verpflichtet. Der Vertragspartner ist für das Endprodukt und dessen Verbreitung verantwortlich. Er hat vor der Verwendung von Filmen aller Art zu prüfen, ob diese in seiner Branche eventuell gegen Normen Straf-, Jugendschutz-, Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Wettbewerbs-, Datenschutzrecht oder sonstige Gesetze verstoßen können.
- 8.2 Soweit der Vertragspartner oBdA-Film Inhalte anliefert oder Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung der zu erstellenden Gestaltungselemente macht, hat er oBdA-Film von hieraus resultierenden Schäden (insbesondere bei einer vom Vertragspartner versäumten Abklärung von Urheber-, Lizenz-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechten) freizuhalten.
- 8.3 Soweit der Vertragspartner Inhalte in elektronischer Form anliefert, die mit schädlichen Programmen (z.B. Computerviren) infiziert sind, haftet er gegenüber oBdA-Film für hieraus resultierende Schäden.

# 9. Datenschutz und Rechteübertragungen

- 9.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, verpflichtet sich der Vertragspartner, oBdA-Film mit den zur Erfüllung des Auftrags nötigen Rechteübertragungen der abzubildenden Personen zu versorgen.
- 9.2 Weiterhin obliegt es dem Vertragspartner abseits anderweitiger Vereinbarung, die abgebildeten Personen nach Maßgabe der DSGVO über die Verwendung des erstellten Materials im Rahmen des Auftrags sowie deren Rechte bezüglich der von ihnen erstellten Aufnahmen aufzuklären.

## 10. Allgemeine Haftungsbeschränkung

10.1 Schadensersatzansprüche gegen oBdA-Film sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder des Körpers bzw. der Gesundheit einer Person vorliegt. Gleiches gilt, soweit der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und für solche Fälle typischen Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem ProdHG bleibt unberührt.

## 11. Geheimhaltung

- 11.1 oBdA-Film wird alle Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zugänglich werden, vertraulich behandeln.
- 11.2 Sofern oBdA-Film im Einzelfall einen Subunternehmer mit der Erbringung einer Teilleistung beauftragt, wird oBdA-Film diese Verpflichtung weiterreichen.

## 12. Namensnennung und Referenzen

- 12. 1 oBdA-Film ist im Rahmen der Verbreitung der von oBdA-Film erstellten Medien in geeigneter und üblicher Form namentlich als Urheber bzw. Produzent zu nennen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder oBdA-Film dies nicht ausdrücklich ablehnt. Die Ablehnung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.
- 12.2 oBdA-Film ist berechtigt, den Vertragspartner in seinen Werbemitteln als Referenzkunden zu benennen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

## 13. Textform

13.1 Rechtsgestaltende Erklärungen gegenüber oBdA-Film sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

# 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

14.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts handelt, Passau. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

# 15. Salvatorische Klausel

15.1 Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

oBdA-Film - Wolfgang Himmler Doblbauer Str. 1	
94501 Aidenbach	
Als Vertragspartner erkläre(n) ich(wir), die obigen AGB gelesen zu haben und akzeptiere(n) diese	<b>)</b> .